

# **SZ\_GERICHTE BEK 2024 53 vom 31. Mai 2024**

SZ Gerichte, 2024-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_BEK\\_2024\\_53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2024_53)

FR: SZ\_GERICHTE BEK 2024 53 du 31 mai 2024

IT: SZ\_GERICHTE BEK 2024 53 del 31 maggio 2024

## **Regeste**

provisorische Rechtsöffnung | Rechtsöffnung provisorische

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Dem Gesuchsteller wird in der Betreibung Nr. xx des Betreibungsamtes Höfe provisorische Rechtsöffnung erteilt für CHF 926'558.88 nebst Zins zu 5 % seit 1. September 2023.

### **E. 2**

Die Gerichtskosten in Höhe von CHF 2'000.00 werden dem Gesuchsgegner auferlegt und vom Kostenvorschuss des Gesuchstellers bezogen.

### **E. 2.2**

Der Gesuchsgegner hat dem Gesuchsteller unter dem Titel des Gerichtskostenersatzes CHF 2'000.00 zu bezahlen.

### **E. 3**

Der Gesuchsgegner hat dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von CHF 2'500.00 zu bezahlen.

### **E. 4**

[Rechtsmittelbelehrung]

### **E. 5**

Der Beschwerdegegner brachte allerdings bereits im vorinstanzlichen Verfahren vor, dass die Abtretungserklärung in Ziff. 1.3 des Aktienkaufvertrags erfolgt sei (Vi-act. A/III, Rz. 3). Demgegenüber führte der Beschwerdeführer aus, dass dies keine Abtretungserklärung im Sinne des erforderlichen Verfügungsgeschäfts sei (Vi-act. A/IV, Ziff. II, Rz. 7). Dies ist ebenso im Beschwerdeverfahren umstritten (KG-act. 1, lit. C, Rz. 12 ff.; KG-act. 6, Ziff. II, Rz. 13 ff.). Die Vorinstanz liess dies in der angefochtenen Verfügung jedoch offen, weil die Übertragung der Aktien durch das Schreiben des Verwaltungsratspräsidenten bereits erstellt sei (angef. Verfügung, E. 5.4). Die Beschwerde bildet nach Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO grundsätzlich ein kassatorisches Rechtsmittel (Brunner/Vischer, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2021, Art. 327 ZPO N 5). Es steht der Rechtsmittelinstanz aber frei, kassatorisch oder reformatorisch zu entscheiden, weshalb sie nicht an die Anträge des Beschwerdeführers gebunden ist (vgl. BGer Urteil 5A\_292/2012 vom 10. Juli 2012, E. 2.3; Brunner/Vischer, a.a.O., Art. 327 ZPO N 5). Reformatorisch kann allerdings nur entschieden werden, wenn die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Den Parteien soll jedoch in Bezug auf

die un beurteilten Streitpunkte nicht eine Instanz verloren gehen (Sterchi, a.a.O., Art. 318 ZPO N 6), insbesondere im Beschwerdeverfahren, in welchem die Kognition der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist und unter Ausschluss von Noven nur die offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden kann (Art. 320 und 326 ZPO; zum Ganzen Kantonsgericht Schwyz, Beschluss BEK 2019 97 vom 5. November 2019, E. 2e). Nachdem sich die erforderliche Abtretungserklärung aus dem Schreiben des Verwaltungsratspräsidenten vom 16. September 2022 offensichtlich nicht ergibt, wäre es essentiell gewesen, das Vorbringen des Beschwerdegegners bezüglich Ziff. 1.3 des Aktienkaufvertrags vom 15. September 2022 zu prüfen, weil sich daraus die umstrittene Abtretungserklärung allenfalls ergeben könn-

Kantonsgericht Schwyz 20 te. Angesichts der fehlenden Beweiswürdigung der Vorinstanz in Bezug auf die vorgebrachte Abtretungserklärung in Ziff. 1.3 des Aktienkaufvertrags und des Umstands, dass die Beweiswürdigung eine Tatfrage darstellt (BGer Urteil 5A\_46/2021 vom 20. Januar 2022, E. 1.3 m.H.), sowie der eingeschränkten Kognition der Beschwerdeinstanz in Sachverhaltsfragen (vgl. Art. 320 lit. b ZPO) kann kein reformatorischer Entscheid ergehen. Die Sache ist daher in teilweiser Gutheissung der Beschwerde zur Neu beurteilung an die Vorinstanz im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.

## **E. 6**

a) Grundsätzlich werden die Kosten dem Ausgang des Verfahrens entsprechend der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In einem Rückweisungsentscheid kann die obere Instanz die Verteilung der Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens der Vorinstanz überlassen (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Weil nicht ohne Weiteres absehbar ist, welche Partei letztlich in welchem Umfang obsiegen wird, ist die Entscheidung über die Verteilung der Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens der Vorinstanz zuzuweisen und die Beschwerdekammer des Kantonsgerichts beschränkt sich auf die Festsetzung der Kostenhöhe (vgl. Art. 104 Abs. 4 ZPO; Rüegg/Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2017, Art. 104 ZPO N 7; vgl. Kantonsgericht Schwyz, Beschluss ZK2 2022 10 vom 24. Januar 2023, E. 6a). b Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren sind pauschal auf Fr. 3'000.00 festzusetzen (Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). c) aa Im Beschwerdeverfahren beläuft sich das Honorar auf Fr. 180.00 bis Fr. 2'400.00 (§ 12 GebTRA). Innerhalb des Tarifrahmens bestimmt sich die Höhe des Honorars nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand (§ 2 GebTRA). Eine Partei kann eine spezifizierte Kostennote über ihre Tätigkeit und ihre Auslagen einreichen, die bei Angemessenheit der Festset-

Kantonsgericht Schwyz 21 zung der Vergütung zugrunde gelegt wird. Andernfalls wird die Vergütung nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der Grundsätze von § 2 GebTRA festgelegt (§ 6 Abs. 1 GebTRA). Die Rechtsvertreter der Parteien reichten keine Kostennoten ein, weshalb die Vergütungen nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen sind. In Anbetracht, dass der Beschwerdeführer eine neunseitige Beschwerdeschrift (KG-act. 1), ein neunseitiges Wiedererwägungsgesuch/Gesuch um vorsorgliche Massnahmen (KG-act. 5), worauf die Verfahrensleitung nicht eintrat bzw. das sie abwies (KG-act. 8), und eine siebenseitige Stellungnahme zur Beschwerdeantwort (KG-act. 9)

einreichte, der Beschwerdegegner sich hingegen auf eine sechsstufige Beschwerdeantwort beschränkte, sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass es sich nicht um überaus komplexe Rechtsfragen handelt, ist die Parteientschädigung für den Beschwerdeführer auf Fr. 2'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) und diejenige des Beschwerdegegners auf Fr. 1'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzulegen. bb) Über die Verteilung der Parteientschädigungen des Beschwerdeverfahrens hat die Vorinstanz ebenfalls je nach Ausgang des Verfahrens zu entscheiden;- beschlossen: 1. Die Verfügung der Einzelrichterin am Bezirksgericht Höfe vom 26. Februar 2024 (ZES 2023 610) wird aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. a) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf Fr. 3'000.00 festgesetzt und vom in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss des Beschwerdeführers bezogen.

Kantonsgericht Schwyz 22 b) Die Höhe der Parteientschädigung des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 2'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) und diejenige des Beschwerdegegners auf Fr. 1'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. c) Die Einzelrichterin am Bezirksgericht Höfe wird im Rahmen des neuerlichen Entscheids auch über die Verteilung der Gerichtskosten und die Tragung der Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zu befinden und dabei den allfälligen Gerichtskostenersatz festzusetzen haben. 3. Gegen diesen Zwischenentscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung unter den Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert beträgt Fr. 926'558.88. 4. Zufertigung an Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ (2/R), Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ (2/R) und an die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv). Namens der Beschwerdekammer Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin Der Gerichtsschreiber Versand 4. Juni 2024 amu

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.